

Satzung

Rheinischer Jugendhilfeverein e.V.
(früher: „Rheinischer Waisenfürsorgeverein“ e.V.)

§ 1

Name und Sitz des Vereins sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Rheinischer Jugendhilfeverein e.V.
(früher: „Rheinischer Waisenfürsorgeverein“ e.V.).
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 4476 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die sozial-pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Gründung, Unterhaltung, Förderung oder Unterstützung von Einrichtungen der stationären, teilstationären oder ambulanten Jugendhilfe.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann Körperschaften und sonstige Gesellschaften gründen und/oder sich an solchen beteiligen sowie sie erforderlichenfalls liquidieren, soweit dies seiner Steuerbegünstigung nicht entgegensteht.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Neben Vereinsmitgliedern, die aktiv an der Vereinsarbeit teilhaben möchten, besteht auch die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft, die mit keinem Stimmrecht verbunden ist.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein; bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Der Ausschluss von Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats sind, kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Möglichkeit zum Einspruch besteht nicht.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und einmal jährlich einzuberufen. Sie wird von der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter/-in geleitet. Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzveranstaltung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, bei dessen Verhinderung durch den bzw. der Aufsichtsratsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge von Mitgliedern, weitere Punkte auf die Tagesordnung aufzunehmen, sind schriftlich spätestens 4 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten. Die Punkte sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins (einschließlich dem Satzungszweck)
- b) Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Aufsichtsrat
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- d) Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrats
- e) Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats
- f) Genehmigung des Jahresabschlusses
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Festlegung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrats
- i) Gründung oder Beteiligung an Gesellschaften
- j) Satzungsänderungen
- k) Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes Mitglied - mit Ausnahme der Fördermitglieder - hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Der vorgesehene neue Satzungstext ist der Einladung beizufügen.

(6) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich in geheimer Einzelwahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Werden mehr Personen gewählt, als Plätze zur Verfügung stehen, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 8 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Personen, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeitenden sowie deren Angehörigen angehören dürfen.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n.

- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder können nur durch eine schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 4 Wochen gegenüber den anderen Aufsichtsratsmitgliedern ihren Rücktritt erklären. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:
- (a) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins
 - (b) die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands
 - (c) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - (d) Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
 - (e) Festsetzung der Vergütung für die Vorstandsmitglieder
 - (f) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand
 - (g) Entscheidung über die zustimmungspflichtigen Vorhaben des Vorstands nach § 9 (5)
 - (h) Auswahl und Beauftragung eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses
 - (i) Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses
 - (j) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss.
- (6) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden sind.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sein Informationsrecht durch die Einsichtnahme und Prüfung der Vereinsbuchhaltung, der Vermögensbestände sowie der schriftlichen und elektronischen Aufzeichnungen und weiterer Unterlagen ausüben. Zur Prüfung bestimmter Sachverhalte kann der Aufsichtsrat Sachverständige beauftragen.
- (8) Der Aufsichtsrat kann Sitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen durchführen und Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden und zugegen ist. An den Sitzungen nimmt der Vorstand teil. Der Aufsichtsrat tagt mindestens dreimal im Kalenderjahr.
- (9) Die Aufsichtsratsmitglieder können eine Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und in der Höhe die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Satz 1 EStG nicht überschreitet.
- (10) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.
- (11) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus ein bis zu drei Personen. Der Vorstand kann hauptamtlich oder ehrenamtlich besetzt sein.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieser den Verein alleine; sind zwei oder drei Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten zwei den Verein gemeinschaftlich.

(3) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat in der Regel für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Bestellungen mit Amtszeiten von mehr als 5 Jahren bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger bestellt wurden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestellt der Aufsichtsrat eine/n Nachfolger/in.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Vereins beschränkt. Im Übrigen ergeben sich seine Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrats. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so gibt er sich eine Geschäftsordnung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellen des Jahresplans und Jahresabschlusses
- b) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- c) Steuerung und Aufsicht der Tätigkeitsbereiche des Vereins; insbesondere der Heimeinrichtung
- d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- e) Finanzierung der Heimeinrichtung
- f) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Umsetzung ihrer Beschlüsse

(5) Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken
- b) Vornahme von erheblichen baulichen Veränderungen an Gebäuden
- c) Errichtung oder Auflösung von Betriebsstätten
- d) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen
- e) Eingehen von Verbindlichkeiten, die über Zwecke des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen
- f) Vergabe von Darlehen im Einzelfall von über 5.000,00 Euro sowie die Übernahme von Bürgschaften
- f) die Einstellung von leitenden Angestellten

(6) Umfasst der Vorstand mehr als eine Person, tagt er mindestens einmal im Monat. Er wählt aus seinem Kreis einen Vorstandssprecher. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist zu den Vorstandssitzungen ein. Von der Frist kann abgewichen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes zustimmt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Vorstandsmitglied in dessen Geschäftsbereich der Vorgang fällt. Außerhalb einer Sitzung kann ein Vorstandsbeschluss auch mündlich, in Textform oder auf anderen Wegen der elektronischen Kommunikation, einschließlich Telefonat und Videokonferenz, gefasst werden.

(7) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat quartalsweise über die wesentlichen Geschäftsvorfälle und seine Beschlüsse.

(8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(9) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung.

(10) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Ist ein Vorstandsmitglied einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen, den Aufsichtsratssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter, welche Mitglieder des Vereins sein müssen, jedoch nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins auf Basis des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu geben.

(2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der vom Aufsichtsrat beauftragte Abschlussprüfer anstelle der Kassenprüfer mit der Kassenprüfung betraut wird.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den DPWV - Landesverband NRW, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Bereich der Kinder- oder Jugendhilfe zu verwenden hat.